

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge zwischen inluxe GmbH (nachfolgend „inluxe“ genannt), Petersweg 15, 55252 Mainz-Kastel (Amtsgericht Wiesbaden HRB 33373, www.inluxe.de mit Werkbestellern, Käufern oder Auftraggebern (nachfolgend „Kunde“ genannt), für welche Leistungen erbracht werden, insbesondere Werkverträge, Kaufverträge oder sonstige in Auftrag gegebene Leistungen.
- 1.2 „inluxe“ widerspricht hiermit ausdrücklich jeglichen allgemeinen Geschäftsbedingungen des „Kunden“, soweit sie diesen AGB entgegenstehen. Solche allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen nicht nochmals bei Erhalt widersprochen werden sollte oder der „Kunde“ unter Bezugnahme auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestellungen tätigt.
- 1.3 Sollten diese Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen zwingendem Recht in einem der Vertragsstaaten der Europäischen Union (Empfängerstaat) widersprechen, so werden „inluxe“ und der „Kunde“ eine Regelung vereinbaren, die den Interessen von „inluxe“ möglichst nahe kommt.

2. ANGEBOTE, VERTRAGSABSCHLUSS, WIDERRUFSRECHT

- 2.1 Sämtliche Angebote von „inluxe“ sind unverbindlich und freibleibend; ist ein Angebot verbindlich, so wird dies gesondert gekennzeichnet. Bestellungen des „Kunden“ stellen immer verbindliche Angebote zum Abschluss eines Vertrages dar. Ein/e Werkvertrag / Kaufvertrag/ Bestellung kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung von „inluxe“ zustande (auch per Telefax oder E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form); die Annahme einer Bestellung kann ferner mittels vorbehaltloser Lieferung erklärt werden.
- 2.2 Umfang und Inhalt eines Vertrages ergeben sich aus den zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen, der bis spätestens zum Vertragsabschluss übersandten gültigen Preisliste, der Auftragsbestätigung und diesen AGB. Mündliche Abweichungen von den AGB oder nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer erneuten Auftragsbestätigung oder der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung bzw. Genehmigung seitens „inluxe“.

3. PREISE, PREISÄNDERUNGEN

- 3.1 Alle Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer ab Werk ohne Nebenleistungen und sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig, bei Teillieferung entsprechend anteilig. Fälligkeit tritt auch mit einem vergeblichen Anlieferungsversuch ein, sofern der „Kunde“ hiervon Kenntnis hatte und nicht rechtzeitig seine Verhinderung angezeigt hat. Der „Kunde“ hat im Falle eines Mangels der Kaufsache oder der Montage ein Kaufpreiszurückbehaltungsrecht nur in angemessener Höhe, die sich nach der Art des Mangels und der Nutzungsbeeinträchtigung richtet.
- 3.2 „inluxe“ ist berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn nach Angebotslegung Änderungen auf Wunsch des „Kunden“ erforderlich werden.
- 3.3 Soweit kein Festpreis vereinbart wurde, gelten für Regieleistungen und sonstige Werk- und Dienstleistungen (Montage, Reparaturen, Wartungen und ähnliche Arbeiten) die bei „inluxe“ geltenden Stundensätze und Materialpreise. Für Überstunden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden die bei „inluxe“ geltenden Zuschläge berechnet. Reisekosten sowie Park- und Übernachtungsgelder werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich ab Werkstatt der „inluxe“, außer wenn im Angebot ausdrücklich vermerkt ist „inklusive Lieferung bzw. inkl. Lieferung und Montage“.
- 3.4 Nebenleistungen sind zusätzliche Dienstleistungen, wie Transport, spezielle Verpackung, Anlieferung und zusätzliche Montage- und Servicearbeiten. Die Stundenpauschale je Mitarbeiter beträgt 55,00 EUR und je Vorarbeiter/Meister 85,00 EUR zzgl. MwSt. Diese Kostensätze gelten auch in den übrigen Fällen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach denen der „Kunde“ Kosten zu tragen hat. Bei Überschreiten fälliger Zahlungstermine sind Verzugszinsen in Höhe von 5% pro Monat über dem Basiszinssatz zu zahlen. Näheres hierzu unter 10.3.
- 3.5 Der „Kunde“ kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten oder anerkannt oder tituliert sind.

4. LIEFERUNG UND LIEFERZEIT

- 4.1 Die Lieferung gilt mit der Übergabe an den „Kunden“, den Spediteur oder Frachtführer als erfolgt. Sämtliche Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Lieferungen von Vorlieferanten.

- 4.2 Zu Teillieferungen ist „inluxe“ berechtigt, soweit dies für den „Kunden“ zumutbar ist, insbesondere wenn diese für den „Kunden“ verwendbar sind, die restliche Lieferung sichergestellt ist und dem „Kunden“ hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 4.3 Die Lieferverpflichtung beginnt mit dem Tag der Annahme der Bestellung durch „inluxe“, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Hat der „Kunde“ Unterlagen, Angaben, Genehmigungen, Freigaben zu beschaffen oder eine Anzahlung zu erbringen, so beginnt die Lieferfrist nicht vor der Erfüllung dieser Verpflichtungen. Behinderungen der Ausführung und Auslieferung einer Bestellung, welche von „inluxe“ nicht oder nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise beseitigt werden können (wie z.B. Streiks, Betriebsstörungen, Aussperrungen, nicht rechtzeitiges Eintreffen von Vormaterial, Verkehrsstörungen usw.) sowie deren Folgen, gelten als höhere Gewalt und entbinden „inluxe“ von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem „Kunden“ ein Schadenersatzanspruch zusteht. „inluxe“ ist berechtigt, nach Wegfall der Behinderung die bestellten Lieferungen vorzunehmen.
- 4.4 „inluxe“ kommt nur dann in Verzug wenn die Leistung fällig ist sowie nach einer ausdrücklichen schriftlichen Mahnung des „Kunden“ mit angemessener Nachfristsetzung nicht geliefert wird.
- 4.5 Ist kein schriftlicher Fixtermin vereinbart, gilt eine Lieferfrist als unverbindlich. Unklarheiten bei technischen oder sonstigen Einzelheiten, das Fehlen etwaiger erforderlicher Unterlagen, Urkunden, Bauplänen oder einer vereinbarten Anzahlung bzw. beigebrachten Bankbürgschaft hindert den Beginn der Lieferfrist. Diese verlängert sich um den Zeitraum, in dem der „Kunde“ mit seinen Vertragspflichten innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen in Verzug ist.
- 4.6 Der „Kunde“ hat dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Anschlüsse, wie etwa Kraftstrom und dergleichen für die Ausführung des Werkes zur Verfügung stehen. Ihn trifft auch die Verpflichtung für die Bereitstellung einer sauberen, trockenen und bedienbaren Baustelle. Reklamationen aufgrund von Feuchtigkeit, Beschädigungen durch andere Handwerker oder dergleichen gehen nicht zu Lasten von „inluxe“. Der „Kunde“ steht auch dafür ein, dass die Zufahrt zur Baustelle offen, ausreichend dimensioniert und sicher ist. Verzögerungen am Baufortschritt, welche von „inluxe“ nicht beeinflussbar sind und den Arbeits- bzw. die Montageausführungen verzögern, heben etwaige Verzugs- und Schadenszahlungen zur Gänze auf. Dies gilt auch für die Fertigstellungstermine.
- 4.7 „inluxe“ kann die Lieferung verweigern, sofern nach Abschluss des Vertrages Tatsachen bekannt werden, welche die Gegenleistung des „Kunden“ wegen dessen mangelnder Leistungsfähigkeit und/oder Bonität als gefährdet erscheinen lassen. Die Lieferung erfolgt für diesen Fall nur, sofern der „Kunde“ vorleistet oder angemessene Sicherheiten stellt. „inluxe“ ist berechtigt, dem „Kunden“ eine angemessene Frist zur Vorleistung zu setzen und nach Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten.

5. ABNAHME

- 5.1 Die Abnahme hat innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach gemeldeter Abnahmebereitschaft auf Kosten des „Kunden“ zu erfolgen. Andernfalls gilt die Abnahme als durchgeführt.

6. BESCHAFFENHEIT VON PRODUKTEN, ÄNDERUNGSVORBEHALT, MON-TAGE

- 6.1 Als Beschaffenheit der bestellten Waren wird vereinbart: Holz ist ein Naturprodukt; seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind stets zu beachten. Insbesondere hat der „Kunde“ seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und bei der Verwendung zu berücksichtigen, insbesondere das Quellen und Schwinden und somit eine mögliche Veränderung der Maße je nach Luftfeuchtigkeit des Aufstellortes. Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinen Reklamations- oder Haftungsgrund dar. Fachgerechter Rat ist vom Kunden ein-zuholen.
- 6.2 Handelsübliche geringfügige Farb-, Maserungs-, Muster- und Formabweichungen sind vertragsgerecht. Konstruktionsänderungen oder technische Änderungen bleiben vorbehalten, es sei denn, die Änderung ist dem „Kunden“ unter Berücksichtigung der Interessen der „inluxe“ unzumutbar.
- 6.3 Die Mitarbeiter von „inluxe“ sind nicht verpflichtet und nicht befugt, Arbeiten aus-zuführen, die über die vereinbarte Lieferung, Aufstellung oder Montage der Ware bzw. Möbel hinausgeht.

6.4 Der „Kunde“ haftet für seine Angaben bzw. Angaben seiner Kunden, insbesondere alle Maßangaben und sonstige Informationen zur Planung, Produktion, und Montage von Möbeln sowie für die Tauglichkeit der Montageumgebung, insbesondere der Wände, Decken und Anschlüsse. Alle durch falsche Angaben oder eine ungeeignete Montageumgebung eintretenden Zusatzkosten trägt der „Kunde“. Der „Kunde“ ist verantwortlich für die Richtigkeit seiner Angaben; insbesondere haftet der „Kunde“ für alle Zusatzkosten, die durch eine Verletzung dieser Mitwirkungspflicht entstehen.

7. LIEFERUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

- 7.1 Bei Auslieferung der Ware geht die Gefahr auf den „Kunden“ über, sobald die Ware an dem von ihm angegebenen Ort, zu ebener Erde bereitgestellt wird. Ist die Zufahrt nach Ansicht des Lieferanten nicht befahrbar, erfolgt die Übergabe dort, wo ein einwandfreies An- und Abfahren des Fahrzeuges gewährleistet ist.
- 7.2 Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des „Kunden“ oder bei Un erreichbarkeit des „Kunden“ oder dessen Weigerung der Annahme der Lieferung verzögert, oder ist die Zustellung beim ersten Versuch nicht möglich, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des „Kunden“. Der „Kunde“ ist weitergehend für die Zahlung sämtlicher zuzüglicher Kosten, die durch eine Transportaussetzung entstehen, verantwortlich, insbesondere für die Weiterleitungs- und Verwaltungskosten, Lagerkosten und erneute Liefer- bzw. Speditionskosten. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 Alle Lieferungen der „inlux“ erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Sämtliche gelieferten Waren, Planungsunterlagen, Zeichnungen etc. bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten Eigentum von „inlux“. Im Falle der Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte, ist der „Kunde“ verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und „inlux“ hiervon unverzüglich zu verständigen. Im Falle der Weiterveräußerung von Vertragsgegenständen tritt der „Kunde“ seine Forderung mit Nebenrechten schon jetzt an „inlux“ sicherheits halber ab.
- 8.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des „Kunden“, insbesondere im Falle des Zahlungsverzuges, ist „inlux“ zur Rücknahme der Ware berechtigt und der „Kunde“ zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme / Pfändung liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die „inlux“ dieses ausdrücklich schriftlich erklärt. Hat der „Kunde“ die im Vorbehaltseigentum stehende Ware bereits verarbeitet, so steht „inlux“ an der neuen Ware anteilmäßiges Miteigentum zu. Gleiches gilt für bereits erfolgte Umsetzung von Planungsleistungen.

9. VERTRAGSRÜCKTRITT

- 9.1 Nimmt der „Kunde“ eine ordnungsgemäß bestellte Ware nicht ab oder erklärt der „Kunde“ bereits vor Lieferung wörtlich oder sinngemäß, auch durch Schweigen auf eine entsprechende schriftliche Aufforderung, die einen entsprechenden Hinweis auf die Rechtsfolgen dieses Absatzes enthält, dass er diese nicht abnehmen wird, kann die „inlux“ ohne weitere Mahnung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt Leistung verlangen. Als pauschalen Schadensersatz kann die „inlux“ 30% des Projekt- bzw. Bestellpreises ohne Abzug fordern. Dies gilt auch für den Fall des Vertragsrücktritts der „inlux“ nach 4.7.
- 9.2 Im Falle des Zahlungsverzuges des „Kunden“ oder im Fall des Eintretens von 4.7, hat „inlux“ Anspruch auf Schadensersatz, insbesondere auf Ausgleich für Aufwendungen, Gebrauchsüberlassungen und Wertminderung wie folgt; Für Hin- und Rücktransport- sowie Montagekosten usw. enthält die „inlux“ Ersatz in jeweils entstandener Höhe. Die Stundenpauschale je Mitarbeiter beträgt 55,00 EUR und je Vorarbeiter/Meister 85,00 EUR zzgl. MwSt. Diese Kostensätze gelten auch in den übrigen Fällen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach denen der „Kunde“ Kosten zu tragen hat.
- 9.3 Es ist sowohl „inlux“ benommen, statt den Pauschalsätzen für Schadenersatz, Aufwendungen und Wertminderung einen höheren Schaden zu beweisen und geltend zu machen, als auch dem „Kunden“ möglich, einen geringeren Schaden der „inlux“ darzulegen und unter Beweis zu stellen. Befindet sich der „Kunde“ im Abnahmeverzug, hat er nach einer Verzugsdauer von mehr als 14 Tagen die anfallenden Lagerkosten zu bezahlen.

10. ZAHLUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG

- 10.1 Der Rechnungsbetrag ist gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu entrichten. Die Zahlung ist in der vereinbarten Währung durch Überweisung auf ein Bankkonto von „inlux“ zu leisten. Die Inanspruchnahme von Skonti setzt voraus, dass keine fälligen Zahlungsverpflichtungen bestehen.
- 10.2 Bei Zahlungsverzug oder Bekanntwerden von Zahlungsschwierigkeiten steht „inlux“ das Recht zu, alle noch offenen Forderungen bei gleichzeitiger Einstellung weiterer Lieferungen und Leistungen sofort fällig zu stellen (Terminverlust), von allen noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten und erhaltene Vorauszahlungen bis zur Festsetzung einer etwaigen Entschädigungsleistung einzubehalten bzw. auf Forderungen anzurechnen.
- 10.3 Im Falle des Verzuges ist „inlux“ berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% pro Monat über dem Basiszinssatz zu berechnen. Bei Zahlungsverzug sind zudem alle Mahn- und Inkassogebühren vom „Kunden“ zu ersetzen. Zahlungen werden stets auf die älteste offene Rechnung bzw. Forderung angerechnet

10.4 In „Allgemeinen Geschäfts- u. Einkaufsbedingungen“ von „Kunden“ ausgesprochene Abtretungsverbote und alle sonstigen, die Abtretung von Forderungen betreffenden Vertragsbedingungen, gelten als nicht geschrieben!

11. GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1 Ist der „Kunde“ Verbraucher, gewährleisten wir die Mangelfreiheit unserer Produkte für einen Zeitraum von zwei Jahren. Unsere Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich mit Übergabe. Weist unser Produkt einen Mangel auf, so hat der Verbraucherkunde das Wahlrecht, ob die Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. „inlux“ ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllungsart abzulehnen, sofern dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand und/oder Kosten verbunden ist, insbesondere dann, wenn auch bei Beseitigung des Mangels die Gebrauchsfähigkeit der Ware uneingeschränkt gewährleistet ist. Führen zwei Nacherfüllungsversuche nicht zum Erfolg, gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen und dem „Kunden“ stehen die ihm gesetzlich für diesen Fall vorgesehenen Rechte zu. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, sofern lediglich ein geringfügiger Mangel vorliegt und die Gebrauchstauglichkeit der Ware nicht beeinträchtigt ist. Weitergehende Ansprüche des „Kunden“, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 11.1 Ist der Kunde Unternehmer, gewährleisten wir die Mangelfreiheit unserer Produkte für einen Zeitraum von einem Jahr. Unsere Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich mit Auslieferung aus unserem Werk. Jedwede Verlängerung der Gewährleistungsfrist auch gesetzlicher Natur wird ausgeschlossen. Sollten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, hat „inlux“ das Recht für zwei Nacherfüllungsversuche. Sollten beide Versuche scheitern, ist „inlux“ auch zur Ersatzlieferung berechtigt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der „Kunde“ das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des „Kunden“, insbesondere wegen Mängel folgeschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 11.2 Zur Geltendmachung von Mängeln sind schriftliche Mängelrügen erforderlich und zwar bei offenen Mängeln unverzüglich nach Warenerhalt bzw. unmittelbar nach der Montage, bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach deren Entdeckung. Bei Waren, die von „inlux“ zur Bearbeitung beigestellt werden, erfolgt bei Anlieferung lediglich eine Identifizierung der Ware (auf Menge, Verpackung). Sollten sich im Zuge der Bearbeitung Mängel herausstellen, verpflichtet sich der Besteller/Auftraggeber, „inlux“ trotz unterlassener Mängelrüge schadlos zu halten.
- 11.3 Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Der „Kunde“ ist nicht berechtigt, wegen Lieferung einer mangelhaften Ware vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Gewährleistungsrechtes.

12. HÖHERE GEWALT

- 12.1 Ereignisse höherer Gewalt und andere Umstände außerhalb des Einflussvermögens von „inlux“ und dessen Vorlieferanten berechtigen „inlux“, unter Abschluss jedweden Schadenersatzanspruches die Lieferfrist um die Dauer der Betriebsbehinderung hinauszuschieben, bzw. ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

13. HAFTUNG

- 13.1 „inlux“ haftet für Schäden aus der Verletzung der Gesundheit, des Lebens oder des Körpers bei Vorsatz, grober und leichter Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen, für alle sonstigen Schäden aus vertraglichen oder außervertraglichen Pflichtverletzungen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen. „inlux“ haftet bei deliktischen Ansprüchen nicht bei sorgfältiger Auswahl ihrer Verrichtungsgehilfen. „inlux“ haftet nicht für mündlich erteilte Auskunft oder Beratung, sofern sie dies im Einzelfall nicht ausdrücklich erklärt hat. Haftungsausschlüsse nach diesen allg. Geschäftsbedingungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

14. URHEBERSCHUTZ

- 14.1 Überlässt „inlux“ dem „Kunden“ Unterlagen und Zeichnungen sowie sonstige konstruktive Leistungen, dürfen diese vom „Kunden“ nur für den vorgesehenen Zweck verwenden und ohne Zustimmung von „inlux“ weder selbst für einen andere Zwecke noch durch Dritte zugänglich gemacht werden. Jedwedes Urheberrecht an von „inlux“ geschaffenen Werkstücken, Design etc. verbleiben ausschließlich bei „inlux“. Der „Kunde“ erwirbt das Werkstück, jedoch nicht das Urheberrecht. Für jedwede Verletzung dieser Bestimmung haftet der „Kunde“ im vollen Umfang des Schadens und nach jedem Grad des Verschuldens.

15. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

- 15.1 Sämtliche Vertragsverhältnisse unterliegen dem deutschen Recht und ist im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung nur deutsches Recht anzuwenden. Im kaufmännischen Verkehr ist Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Frankfurt am Main.

16. WIRKSAMKEIT

- 16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.